



Wünnewil-Flamatt, Gemeinde. - Plan und Reglement der Schutzzone für die Grundwasserfassung "Flamatt" (Wasserversorgungsgenossenschaft Flamatt); Genehmigung

gestützt :

auf den Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);

auf die Artikel 13 ff. der eidgenössischen Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF);

auf den Artikel 22 des Ausführungsgesetzes vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer (AGSchG);

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 30. September 1996;

auf die Akten,

in Erwägung :

Der Plan und das Reglement der Schutzzonen für die Grundwasserfassung "Flamatt" wurden im Amtsblatt vom 16. September 1994 öffentlich aufgelegt. Diese Dokumente sind, gemäss Artikel 22 der AGSchG, in Übereinstimmung mit dem Amt für Umweltschutz erstellt worden.

Nach den Bestimmungen von Art. 14 VWF wurden zum Schutz der Fassung verschiedene Zonen "S" geschaffen.

Während der öffentlichen Auflage sind 2 Einsprachen eingegangen.

Diese Einsprachen wurden durch die Gemeinde geregelt.

verfügt :

Artikel 1 - Der Plan und das Reglement der Schutzzone für die Grundwasserfassung "Flamatt" werden genehmigt.

Art. 2 - Der Plan und das Reglement treten mit der Genehmigung in Kraft.

Art. 3 - Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 4 - Mitteilung

an das Amt für Umweltschutz, mit den Akten und dem Auftrag zur Weiterleitung dieser Genehmigung an :

- die Gemeinde Wünnewil-Flamatt (Originalexemplar des Beschlusses) ;
- die Wasserversorgungsgenossenschaft Flamatt;
- das Kantonslabor;
- das Oberamt des Sensebezirkes.

DER STAATSRAT, DIREKTOR



P. Aeby

Freiburg, den 30. September 1996

GEMEINDE WÜNNIEWIL - FLAMATT

**SCHUTZZONENREGLEMENT DER GRUNDWASSERFASSUNG
DER WASSERVERSORGUNG FLAMATT**

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 19. Juni 1972 und Änderung vom 6. November 1974
- Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)
- Kantonales Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone S wird unterteilt in die Zonen

- S I (Fassungsbereich)
- SBW II (engere Schutzzone mit beschränkter Wirkung)
- S III (weitere Schutzzone)

gemäss Schutzzonenplan.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Zeichenerklärung: + zugelassen
 - verboten
 b die betreffenden Tätigkeiten und Anlagen können im allgemeinen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden eingehalten werden; in gewissen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Wasserversorgungen und die Besitzer der Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, den von den Schutzzonen betroffenen Grundbesitzern die Nutzungsbeschränkungen mitzuteilen und diesen allfällige Ergänzungen bekanntzumachen (z.B. neue Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln).

Ausserdem sind sie verpflichtet:

- die Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen,
- den Zustand risikoreicher Installationen wie Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittel- und Pflanzenschutzmittellager regelmässig zu überprüfen, so dass diese kein Wasser verschmutzen können.

Die Anmerkungen sind Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG**a. Bodennutzung**

Graswirtschaft	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+
Container-Pflanzenschulen und ähnliches	-	-	b
Wald	+	+	+

b. Düngung

Ausbringen von Hofmist	-	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm, gekalkt oder kompostiert, hygienisiert	-	-	+ ²
Ausbringen von hygienisiertem Kompost	-	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm	-	-	-
Ausbringen von nicht hygienisiertem Kompost	-	-	-
Anwenden von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²
In forstlichen Pflanzengärten	-	-	+ ²
Lanzendüngung	-	-	-

c. Pflanzenbehandlungsmittel**(Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Wachstums-Regulatoren)**

Anwendung von Pflanzenbehandlungsmittel	-	+ ²	+ ²
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²

Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ ²
Andere Produkte	-	-	-
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden in forstlichen Pflanzengärten	-	-	+ ²
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigung von Brühresten und Reinigung von Geräten	-	-	+ ²
d. <u>Holzschutzmittel</u>			
e. <u>Bewässerung</u>			
Anwenden von Oberflächenwasser	-	+	+
Anwendung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
f. <u>Uebrig</u>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
B. <u>SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>			
Grün- und Hartplätze	-	+ ¹	+ ¹
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln	-	b ³	b ³

C. HOCH- UND TIEFBAUTEN

(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)

Generell

- - -

zugelassen sind:

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden

- b +

- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch andere grundwassergefährdenden Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden; Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke sind zugelassen

- b +

- Rauhfuttersilos

- - +

- Injektionen, Dichtungswände

- - b

- Ramm- und Bohrpfählung

- - b⁴**D. ABWASSERANLAGEN**

Generell

- - -

zugelassen sind:

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C

- b⁵ +

- Jauchegruben, Jaucheleitungen, Ueberflur-Jauchebehälter

- - b

- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.

- b +

- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen

- - b

- Sickerschächte für Dachwasser

- b +

- Sickerschächte für Platzwasser

- - -

- Diffuses Versickern von Platzwasser

- b +

E. VERKEHRSANLAGEN

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Strassen	-	b ^{5,6,8}	+ ⁶
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ ^{7,8}	+
- Bahnlinien	-	- ^{2,5}	+ ²
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-

F. AUTOABSTELLPLÄTZE

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	b	+
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze usw.), landwirtschaftliche Schuppen und Garagen	-	b	b

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewähr- leisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufberei- tung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+

- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
- Überflurbehälter mit einem Nutzvolumen bis 30'000 Liter je Schutzbauwerk sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	b ⁹	+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter	-	b	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	- ¹⁰	- ¹⁰	- ¹⁰
- Wärmepumpen	-	-	b
- Sonden, die dem Boden Wärme entziehen (Erdsonden)	-	-	-
H. <u>UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
J. <u>MATERIALLAGER, DEPONIE, WASENPLÄTZE, FRIEDHÖFE</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Materialzwischenlager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b
K. <u>MATERIALENTNAHME (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)</u>			
Generell	-	-	-
Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	b

ANMERKUNGEN:

- 1.1 Für Ackerkulturen ist die Einzelgabe von Jauche und Vollgülle auf 30 m³/ha beschränkt. Für Wies- und Weideland ist der Gülleaustrag auf 25 m³/ha und pro Nutzung (Schnitt oder Weide) begrenzt; somit erhält eine 4 mal gemähte Wiese höchstens 100 m³/ha. Es darf maximal 40 t Mist pro ha und Jahr ausgebracht werden.
 - 1.2 Die Jauche und der Mist müssen regelmässig verteilt werden. Verschlauchungen müssen mit grösster Vorsicht ausgeführt werden. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist muss gut zerstreut werden, falls möglich mit einem Mistzetter.
 - 1.3 Während des Ausbringens darf der Boden weder gefroren, schneebedeckt noch wassergesättigt sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
 - 1.4 Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke, dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
 - 1.5 Für Grün- und Hartplätze: die Beschränkungen betreffend die Anwendungsperioden und die Dosierung von Düngemitteln sind ebenfalls gültig.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, dass feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer eingebracht oder abgelagert werden. Sie verbieten ebenfalls das Ablagern dieser Stoffe ausserhalb der Gewässer oder deren Versickernlassen in den Untergrund (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die vorgeschriebenen Einschränkungen für jedes Produkt müssen eingehalten werden. Zudem müssen die Direktiven und Vorschläge der zuständigen Bundesämter beachtet werden (siehe Liste in der Beilage).

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Für solche ebenso wie für Dünge- und Pflanzenschutzmittelfragen muss mit den zuständigen Personen der landwirtschaftlichen Schulen, der Wasserversorgung und des AfU Kontakt aufgenommen werden.

Pflanzenschutzmittelverzeichnis Februar 1993, siehe Anhang 10; die Liste wird durch das FAW laufend ergänzt.

Die Liste der verbotenen Pflanzenschutzmittel ist Bestandteil dieses Reglementes. Diese Liste wird mit jeder Neuerscheinung des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses nachgeführt. Die Ergänzungen werden den Landwirten durch "die landwirtschaftliche Presse (AGRI-Journal) und das Amtsblatt" mitgeteilt. Das Kantonale Amt für Pflanzenschutzmittel (bei der Station für Pflanzenproduktion in Grangeneuve) ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Im Frühjahr 1987 wurden auf Bundesebene die folgenden Weisungen über den Gebrauch von Produkten auf der Basis von Atrazin oder Simazin erlassen:

Landwirtschaft:

Atrazin konnte bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung verwendet werden, mit maximal 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahr- oder fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung). Aufgrund der neuen Vorschriften kann dieses Produkt nur mehr einmal jährlich vor dem 30. Juni ausgebracht werden, in Mengen von höchstens 1.5 kg/ha. Der Gebrauch von Atrazin im Weinbau (bisher 2 - 5 kg/ha) und in Spargelkulturen (1-2 kg/ha) wurde verboten.

Das Ausbringen von Simazin wurde auf maximal 1.5 - 2.5 kg/ha im Obst- und Weinbau (bisher 5 kg/ha), auf maximal 1 - 2.5 kg/ha in Spargelkulturen (bisher 5 kg/ha) und auf maximal 1 - 1.5 kg/ha im Maisanbau (bisher 5 kg/ha) beschränkt. Das Ausbringen ist nur im Frühjahr bis spätestens 30. Juni erlaubt.

Bahnlinien:

Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz hat das Bundesamt für Verkehr die Anwendung von Herbiziden auf der Basis von Atrazin und Simazin in den Schutzzonen SI, SBWII und SIII verboten. In gewissen Fällen (siehe Richtlinien vom 19.01.1989) ist der Gebrauch von Roundup in den Zonen SBWII und SIII zulässig. In der Zone SI ist die Pflanzenbehandlung mit chemischen Mitteln verboten.

Andere Anwendungen:

Seit Inkrafttreten der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe am 1. September 1986 gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Produkte zur Pflanzenbehandlung, so z.B. im Fassungsbereich von Grundwasser, im Wald, am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen in und an Oberflächengewässern auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen.

Wer Holz, das in der Zone SIII gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Daneben müssen die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen befolgt werden (siehe Liste im Anhang).

3. Für den Gebrauch von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt sinngemäss Anmerkung 2. Totalherbizide, d.h. Substanzen mit einem extrem breiten Wirkungsspektrum sind nur mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

ANWENDUNGSVERBOTE FÜR PFLANZENSCHUTZMITTEL IN DEN SCHUTZZONEN S

In der Schutzzone S I (Bereich der Wasserrfassung) ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt.

In der Schutzzone SBW II und S III sind folgende Produkte verboten:

Fungizide:

- Basamide, Dazomet, Fongosan
- Dyrene SC 480
- Fongarid
- Fusatox-wp-Royal

Insektizide:

- Arafos, Arafos G
- Temik 10 G
- Trigard 15

Herbizide:

- Aprex, Desperan Total, Unkrautvertilger-Gesal, Duopan, Gardotop, Meduron, Topuron und Vegepron DS: zur Herbstanwendung
- Butisan S, Devrinol plus
- Focus, Focus Ultra
- Garlon 3 A
- Grasip
- Herbex Spezial, Unex, Unkrautvertilger für Wege und Plätze
- Select

Die meisten dieser Produkte können durch andere Produkte mit gleicher Wirkung ersetzt werden. Nachstehend sind diese Analogprodukte für den Ackerbau aufgezählt.

Verbotenes Produkt:

Ersatzprodukt:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| - Dyrene SC 480 | Bravo 500, Bravo "Pepite", Chlorothalonil Supra, Chlorothalonil, Daconil 500, Funaben, Rover |
| - Temik 10 G | Aragran 2 G, Carbofuran, Counter 2 G, Curaterr, Deltanet-Granulat, Diafuran, Difusol, Intrasol |
| - Grasip, Focus, Focus Ultra, Select | Agil, Furore Super, Fusilade extra, Gallant 535 |
| - Butisan S, Devrinol Plus | Comodor CX, Comodor T, Devrinol Combi, Devrinol Top |

Landwirte, die Parzellen in den Schutzzonen bewirtschaften, müssen im Interesse der Wasserqualität auf alle verbotenen Produkte verzichten.

PFLANZENSCHUTZDIENST
KANTONALE PFLANZENBAUSTATION
Grangeneuve - 1725 Posieux

4. Die Anzahl Pfähle muss auf das statisch erforderliche Minimum begrenzt werden.
5. Ausnahmen können durch die für den Gewässerschutz zuständige Behörde bewilligt werden, falls es aus technischen Gründen unmöglich ist, die engere Schutzzone zu umgehen oder falls dies unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Besondere Schutzmassnahmen müssen getroffen werden.
6. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau müssen beachtet werden.
7. Einzig erlaubter Durchgangsverkehr: jener der Anlieger zur Land- und Forstwirtschaft und der Wasserversorgung.
8. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die notwendigen Verkehrsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Artikel 24 SDR erlassen.

9. Zwingende Bedingung: Die Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten.
10. Ein Ersatz kann ausnahmsweise durch die zuständige Behörde bewilligt werden, falls die projektierte Anlage es erlaubt, die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Grundwasserschutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend zu verringern.

Art. 3 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Weidegang: Falls die Fassungsbereiche beispielsweise sehr grossflächig sind oder falls eine ausreichende Deckschicht vorliegt, kann der Weidegang im Fassungsbereich oder einem Teil desselben ausnahmsweise zugelassen werden.

Intensive landwirtschaftliche Kulturen: Gemüse- und Obstgärten werden nicht als Intensivkulturen aufgefasst. Ausnahmen des Verbots sind in der engeren Schutzzone möglich, falls die Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend ist und falls angemessene Schutzmassnahmen getroffen werden.

Ausbringen von Jauche: Die Vorschriften sind ungültig, falls der höchste Grundwasserstand mindestens 2 m unter Terrain liegt und die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Filterwirkung aufweisen. Ausserdem muss ein oberflächliches Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen sein. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, sollte die zulässige Düngemenge ermittelt werden.

Art. 4 HOCH- UND TIEFBAUTEN

Abwasserleitungen: Während der Ueberprüfung der Dichtigkeit der Leitungen in den verschiedenen Zonen darf die durch die SIA-Norm 190 von 1977 zugelassene Wasserzugabe die angegebene Höchstmenge nicht überschreiten.

Art. 5 AUTOABSTELLPLÄTZE

Nicht gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss: Unter diese Bezeichnung fallen alle notwendigen Plätze von bewilligten Hochbauten nach Buchstabe C. Sie müssen mit einem dichten Belag und Randbordüren versehen sein.

Art. 6 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

6.1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden.

Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert, wobei letztere eventuell angepasst werden müssen.

6.2 Abwasseranlagen

(Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone SBWII sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassung notwendig ist.

- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

6.3 Tankanlagen

(vgl. Anmerkung 10)

- Zone SIII: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.09.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie die Neuauflage.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuauflage in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

- Zone SBWII: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuauflage ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.

Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

6.4 Militärische Anlagen

¹ Ungeachtet der vorstehenden Nutzungsvorschriften kann die Schweizerische Eidgenossenschaft gestützt auf Art. 7 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) und Art. 64 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (SR 510.10) ihre militärische Anlage auf der Parzelle Nr. 785 inklusive der dazugehörenden Tankanlagen im bisherigen Umfang uneingeschränkt weiter betreiben.

² Die Kriegsmaterialverwaltung sorgt für die Einhaltung der gültigen Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen beim Betrieb ihrer militärischen Anlage und verpflichtet sich, allfällige Nutzungsänderungen, welche gewässerschutzrelevant sein könnten, nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Flamatt und der Gemeinde vorzunehmen.

Art. 7 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement und gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8 INKRAFTTRETEN

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Staatsrates in Kraft.

A N H A N G

1. Arbeitsgrundlage

Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, revidiert 1982.

2. Rechtsgrundlage

Die **gesetzlichen Gesichtspunkte**, welche beim Erstellen eines derartigen Katalogs befolgt werden müssen, sind die folgenden:

Die Vorschriften stellen gesetzliche Verbote (Nutzungsbeschränkungen) mit abgestuften Bewilligungsvorbehalten dar. Falls die Bedingungen für die Einteilung einer Bewilligung erfüllt sind, besteht ein gesetzliches Recht zur entsprechenden Nutzung. Einige Vorbehalte haben den Charakter von Ausnahmen, und stellen daher keine grundsätzlichen Rechte dar. Im Nutzungsbeschränkungs-Katalog wird dieser Unterschied durch die Verwendung der Begriffe "zugelassen" und "Ausnahme, ausnahmsweise" hervorgehoben.

Die Vorschriften, ebenso wie der Schutzzonenplan, sind rechtskräftig und können nur auf dem Rechtsweg abgeändert werden.

3. Vorschriften gemäss Anmerkung 2

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landw. Forschungsanstalten, 1987
- Düngungsplanung im Acker- und Futterbau, LMZ/LBL, 1989.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, BLW/BUWAL 1979.
- Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991.
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen, Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff
- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986 (Revision 1992).
- Weisungen des Bundesamtes für Verkehr vom 19.01.1988.
- Grundlagen über das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs, BUWAL, Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89, Mai 1988

Angenommen von:

Wasserversorgungsgenossenschaft Flamatt:

Flamatt, den 7.6.95.....

Der Sekretär:



Der Präsident:



Gemeinderat Wünnewil:

Wünnewil, den 10.7.95.....

Der Gemeindeschreiber:





Der Ammann:



Genehmigt vom Staatsrat:

Genehmigt durch die Baudirektion

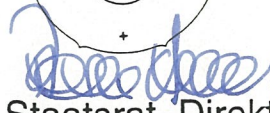
Freiburg, den

Freiburg, den **30 SEP. 1996**

Der Kanzler:

Der Präsident:




Der Staatsrat, Direktor

GEMEINDE WÜNNEWIL

Schutzplan "S" für den Vertikalfilterbrunnen

1:2000

Planaufgabe vom 16.09.1994 bis 17.10.1994

Angenommen von der Wasserversorgungsgenossenschaft Flamatt: Flamatt, den 6.7.94...

der Sekretär:

V. Haller

der Präsident:

H. Müller

Angenommen vom Gemeinderat:

Wünnewil, den 13.9.94

der Gemeindeschreiber:

A. Schmid

der Ammann:

K. Schmid

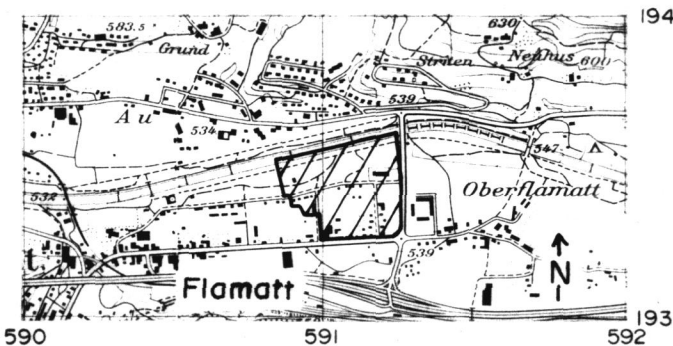
Genehmigt durch die Baudirektion

Freiburg, den 30. SEP. 1996



Der Staatsrat, Direktor

Schutzzone



**KELLERHALS
+ HAEFELI AG**

GEOLOGEN - 3011 BERN

Kapellenstrasse 22

Telefon 031 381 90 07
031 381 90 21

Telefax 031 381 92 75

Beilage Nr. 6

Datum 2.2.94

Gezeichnet

ma

Visum

Auftrags-Nr.

2154

Format

30·63

